

Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur, Sektion Berufsbildende Schulen
Minoritenplatz 5, 1014 Wien

Parteienverkehr: Dienstag und Donnerstag 09:00 – 12:00 Uhr

OR Dr. Silvia Müller-Fembeck

Telefon: 01 531 20 - 4470

MERKBLATT

zur Nostrifikation ausländischer Zeugnisse

Zur Beachtung: Aufgrund des dualen Systems in Österreich unterliegt die Nostrifizierung unterschiedlichen Zuständigkeiten. Schulische Abschlüsse (Berufsschulzeugnisse) werden im Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur nostrifiziert; Ansuchen zur Nostrifizierung ausländischer Lehrberufe, die zur Ausübung beruflicher Tätigkeiten berechtigen, sind an das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend zu richten.

Die Nostrifikation ausländischer Zeugnisse beruht auf einem Vergleich des im Ausland zurückgelegten Schulbesuches und der im Ausland abgelegten Prüfungen mit österreichischen Lehrplänen. Falls einzelne Unterrichtsgegenstände oder Lehrstoffgebiete nicht ausreichend nachgewiesen erscheinen, so müssen entsprechende Zusatzprüfungen vorgeschrieben werden. Einem Ansuchen um Nostrifikation ausländischer Zeugnisse kann nur dann näher getreten werden, wenn es sich um Zeugnisse ausländischer Schulen handelt, deren Status dem einer österreichischen öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schule entspricht.

Falls die staatliche Anerkennung der betreffenden Schule im Ausland nicht einwandfrei aus dem Zeugnis ersichtlich ist, ist ein entsprechender Nachweis seitens der dortigen Schulbehörde zu erbringen.

Eine Nostrifikation ist nur bei Zeugnissen möglich, auf denen die benoteten Unterrichtsgegenstände aufscheinen. Schulbesuchsbestätigungen sind nicht nostrifizierbar.

Zur Nostrifikation ausländischer Zeugnisse sind folgende Unterlagen auf dem Postweg (eingeschrieben) oder persönlich beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur, Minoritenplatz 5, 1014 Wien, einzubringen:

1. Ansuchen um Nostrifikation des Abschlusszeugnisses mit Angabe des Zwecks für den die Nostrifikation beantragt wird.
2. Das Original des Abschlusszeugnisses. Ausländische Urkunden sind grundsätzlich zu beglaubigen, wobei je nach Staat unterschiedliche Beglaubigungsvorschriften zur Anwendung kommen (siehe Rückseite).
Bei Fremdsprachigkeit ist eine durch eine/n in Österreich offiziell registrierte/n, gerichtlich beeidete/n Übersetzer/in angefertigte Übersetzung erforderlich. Die Übersetzung muss mit der Originalurkunde bzw. einer beglaubigten Kopie derselben amtlich fest verbunden sein. Im Ausland angefertigte Übersetzungen sind entsprechend zu beglaubigen.
3. Das Original der Jahreszeugnisse jener Schule, deren Abschlusszeugnis zur Nostrifikation vorgelegt wird, mit entsprechender Beglaubigung (siehe Rückseite). Falls erforderlich, können vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur zusätzliche Nachweise angefordert werden.
Bei Fremdsprachigkeit gelten die unter Pkt. 2 angeführten Bestimmungen.
4. Geburtsnachweis im Original mit entsprechender Beglaubigung.
Bei Fremdsprachigkeit gelten die unter Pkt. 2 angeführten Bestimmungen.
5. Heiratsurkunde, falls der derzeitige Name nicht mit jenem auf dem Abschlusszeugnis übereinstimmt, im Original mit entsprechender Beglaubigung.
Bei Fremdsprachigkeit gelten die unter Pkt. 2 angeführten Bestimmungen.

